

Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) für den geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern und jur. Personen des öffentlichen Rechts

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen sind für alle – auch zukünftigen – Rechtsbeziehungen
 - a) vertraglicher (z.B. Kaufvertrag, Werklieferungsvertrag, Dienstvertrag),
 - b) vertragsähnlicher (z.B. bei vorvertraglichem Schuldverhältnis), wie auch
 - c) nicht-vertraglicher (z.B. unerlaubte Handlung)

Art zwischen uns („Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber ausschließlich maßgebend, auch wenn im Einzelfall nicht besonders darauf hingewiesen wird. Dies gilt selbst dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur dann an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Als Auftraggeber im Sinne der vorstehenden Geschäftsbedingungen gilt sowohl derjenige, der die Bestellung (gleich welcher Vertragsart) aufgegeben hat (hier auch als „Besteller“ bezeichnet), als auch derjenige, dem nach der Weisung des Bestellers die Rechnung zu erteilen ist. Sind hiernach mehrere Auftraggeber vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Aufwendungsersatzansprüche i.S.v. § 284 BGB gemeint.
4. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Zu diesen Pflichten gehören auch jene, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut hat oder vertrauen darf.

II. Preise und Preisbindung, Angebot und Annahme

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten als freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Auch letzterenfalls stehen sie jedoch unter dem in II. 2 gemachten Vorbehalt sowie jenem, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten- / Auftragspezifika unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer (MwSt.; letztere wird in Höhe des am Tage der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Satzes zusätzlich berechnet) und gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
2. Liegt zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Ware oder sonstiger Leistungserbringung ein Zeitraum mehr als 6 Wochen und führen betriebsexterne oder ähnliche durch uns nicht unmittelbar beeinflussbare Faktoren zu Kostensteigerungen (z.B. Verteuerung von Rohstoffkosten oder sonstigen Gestehungskosten, einschließlich solchen bei Zulieferern, Wechselkursschwankungen), so behalten wir uns entsprechende Preisanpassungen vor. Das vorstehende Preisanpassungsrecht des Satzes 1 steht uns in jenem Umfang nicht zu, in dem sich andere Gestehungskosten / Verschaffungskosten verbilligen und dadurch zu einem (teilweisen) Ausgleich vorgenannter Kostensteigerungsfaktoren führen. Liegt der neue Preis 20 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen. Bei öffentlich- rechtlichen bedingten Verteuerungsfaktoren (wie z.B. waren- oder versandspezifischen Steuern, Zöllen etc.) steht uns ein entsprechendes Preisanpassungsrecht unabhängig von der in Satz 1 dieses Unterabschnitts genannten 6 Wochen-Frist zu; für das bestellerseitige Rücktrittsrecht verbleibt es bei der in den Sätzen 3 und 4 genannten Regelung.
3. Stammt die Bestellung aus der Sphäre des Auftraggebers und ist sie als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt annehmen. Eine solche Annahme kann auch durch Zusendung der bestellten Ware, Ausführung des begehrten Dienstes etc. erfolgen.
4. Die Kosten nachträglicher Änderungen der Bestellung auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich dadurch verursachter Folgekosten (etwa jenen eines eventuellen Maschinenstillstandes) werden dem Auftraggeber zusätzlich berechnet.
5. Skizzen, Entwürfe, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden diesem zu marktüblichen Sätzen auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die Bestimmungen des Abschnittes VIII. dieser Geschäftsbedingungen gelten entsprechend.

III. Lieferung und (sonstige) Leistung(en), Verzug

1. Bezüglich der Beschaffenheit, Reinheit, Qualität und Färbung der Ware bleiben marktübliche Abweichungen vorbehalten. Generell setzt eine etwaige Beratungspflicht unsererseits (etwa zu bestimmten Eigenschaften gewisser Ware) einen mit dem Besteller ausdrücklich und schriftlich abgeschlossenen Beratungsvertrag entsprechenden Inhalts voraus.
2. Technische Änderungen gegenüber vorhergegangenen Lieferungen oder Mustern bleiben, auch bei ständiger Vertragsbeziehung, vorbehalten; ist der Auftragnehmer zugleich der Hersteller, gilt Vorstehendes – unter Wahrung der Zumutbarkeitsgrenzen für den Besteller und bei Vorhandensein erheblicher Auftragnehmerinteressen (z.B. zur Erzielung technischer Verbesserungen, von Gesetzeskonformität etc.) – entsprechend. Übersandte Muster stammen aus der laufenden Produktion, die aus technischen Gründen innerhalb bestimmter Toleranzen marktüblichen Schwankungen unterliegt; Muster können daher nicht als Referenz im Sinne eines Kaufes „nach Probe“ dienen, eine wie auch immer geartete Eigenschaftszusicherung / garantierte Beschaffenheit ist mit ihrer Überlassung nicht verbunden.
3. Ordnungsgemäße (insbesondere rechtzeitige und richtige) Selbstbelieferung bleibt vorbehalten; dies gilt nicht zuletzt für Waren, die nicht am Lager sind oder bei Anfertigungen, bei denen wir selbst – zumindest teilweise – auf Zulieferer oder sonstige Leistungen Dritter angewiesen sind.
4. Die Lieferart ist „EXW“ gem. den Incoterms 2020. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Bestellers erfolgt die Versendung gem. „CPT“ oder „CIP“, wobei jeweils die Mehrkosten des gegenüber EXW erweiterten Leistungsumfanges vom Besteller zu tragen sind. Bei einem Netto-Warenwert von unter 50€ behalten wir uns vor, einen Mindermengenzuschlag zu berechnen.
5. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden; wird der Vertrag schriftlich geschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Überdies setzt das Einhalten des vereinbarten Liefertermins die Abklärung aller technischen Fragen sowie die Erfüllung aller bestellerseitig bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen vertraglichen Verpflichtungen voraus; die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Besteller ist überdies gehalten, alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben zu machen und sämtliche für die Auftragsdurchführung notwendigen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sollte der Besteller dem – trotz auftragnehmerseitiger Aufforderung – nicht fristgerecht nachkommen, sind wir berechtigt, ein solches Verhalten als endgültige Vertragsaufsage aus der Sphäre des Bestellers zu werten und die entsprechenden gesetzlichen Rechtsfolgen geltend zu machen. Ohne besondere, ausdrückliche Vereinbarung entsprechenden Inhalts gehört die verzugslose Einhaltung von Lieferterminen nicht zu unseren vertragswesentlichen Pflichten (vgl. zum Begriff oben Abschnitt I. Unterabschnitt 4 der Geschäftsbedingungen). Bestellungen auf Abruf werden, wenn kein anderes Lieferdatum schriftlich vereinbart ist, spätestens zwölf Monate nach Auftragserteilung ausgeliefert.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. In diesem Fall besteht auch eine entsprechende Teilzahlungspflicht des Bestellers.
7. (a) Tritt Verzug im Rahmen eines Fixgeschäftes im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ein oder wurde (sonst) eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko hinsichtlich verzugsfreier Lieferung übernommen – was eine entsprechende ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung voraussetzt – so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (vgl. zum Begriff oben Abschnitt I. Unterabschnitt 4 der Geschäftsbedingungen) beruht. Ein entsprechendes Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sofern der Lieferverzug jedoch nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist der Umfang unserer Haftung – mit Ausnahme der Fälle des Satzes 4 – auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges – falls der Besteller einen darauf beruhenden Schaden glaubhaft macht – für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des betroffenen Netto-Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des (betroffenen) Netto-Lieferwertes.

(b) Wegen Lieferverzuges kann der Besteller in den Fällen des vorstehenden Unterabschnitts 7 (a) Satz 6 vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir diesen zu vertreten haben; eine Veränderung der Beweislast ist damit nicht verbunden. Ferner kann der Besteller in diesen Fällen – allein oder zusätzlich zum Rücktritt – Schadensersatz statt der Leistung nur nach Maßgabe des Abschnitts VII. dieser Geschäftsbedingungen verlangen.

(c) Soweit vorstehende Regelungen dieses Abschnitts III. Haftungseinschränkungen und / oder – ausschüsse enthalten, ist damit eine Beweislastumkehr zu Lasten des Bestellers nicht verbunden. Dem Lieferverzug steht der (sonstige) Leistungsverzug gleich; statt des Netto-Lieferwertes soll hier der Netto-Vertragswert maßgeblich sein.
8. Bei Einwirkung höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder ähnlicher, nicht von uns zu vertretender Ereignisse auf das Vertragsverhältnis, etwa Streik oder Aussperrung, werden wir den Besteller von diesen Umständen unverzüglich in Kenntnis setzen; die Lieferfristen verlängern sich dann in angemessenem Umfang. Stellen sich solche Ereignisse als nicht mehr nur vorübergehender Art nach dar, sind wir ferner zum Rücktritt berechtigt. Diese Regelung (gesamter Unterabschnitt 7) gilt dann nicht, wenn wir gegenüber dem Besteller das Beschaffungsrisiko i.S.v. § 276 I 1 a.E. BGB übernommen haben.

9. Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber gelieferten Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen und Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

IV. Zahlungsmodalitäten

1. Zahlungen (Nettopreis zzgl. MwSt. zzgl. ggfs. sonstige Kosten) sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug – insbesondere ohne Skonto – zu leisten, und zwar in bar oder via Überweisung. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) oder sonstigen Leistung ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen; gleiches gilt für Schecks. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber, sie sind von ihm sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung und Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen dabei nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (als Verschulden in eigenen Angelegenheiten) zur Last fallen.
2. Bei einem Auftragsvolumen in Höhe von mehr als (brutto) € 2.500,00 kann eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der Gesamtsumme verlangt werden.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (vgl. zum Begriff oben Abschnitt I. Unterabschnitt 4) durch uns beruhen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
4. Zahlungen an unsere Vertreter dürfen nicht erfolgen und haben jedenfalls keine schuldbefreiende Wirkung.

V. Vertragsaufhebung, Verzug und Zahlungsunfähigkeit des Bestellers

1. Falls wir ausdrücklich in die Aufhebung eines verbindlich erteilten Auftrages einwilligen, hat der Käufer 10 % der Auftragssumme (plus MwSt.) an uns zu zahlen, auch wenn wir dies bei der Aufhebung nicht ausdrücklich wiederholen. Gleiches gilt im Falle eines bestellerseitigen – von uns nicht zu vertretenden – Rücktritts, soweit der Besteller nicht nachweist, dass dem Auftragnehmer kein oder ein nur geringer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.
2. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder sonstige Umstände bekannt werden, durch die unser Anspruch auf Zahlung gefährdet werden könnte, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, ein Wechsel oder Scheck bei Fälligkeit nicht eingelöst wird, der Auftraggeber allgemein seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren zumindest beantragt worden (und dies nicht offensichtlich unbegründet) ist, so sind wir berechtigt, die Fortsetzung einer laufenden längerfristigen Belieferung oder die erst noch beabsichtigte Belieferung sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen nach unserer Wahl von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Ferner können wir in solchen Fällen vom Vertrag, auch soweit er von uns noch nicht erfüllt worden ist, zurückzutreten.
3. In den soeben im 2. Unterabschnitt genannten Fällen werden alle sonstigen Forderungen von uns gegen den Auftraggeber sofort fällig und etwaige Stundungsabreden gegenstandslos. Gleiches gilt für eventuelle Forderungen gegen letzteren von mit uns verbundenen Unternehmen (wozu jedenfalls solche i.S.v. §§ 15 ff. AktG zählen, auch in analoger Anwendung dieser Vorschriften auf andere Rechtsformen als solche von Kapitalgesellschaften).
4. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden dafür vom Tage der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten p.a. über dem Basiszinssatz der EZB berechnet. Einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf es hierfür nicht.

VI. Beanstandungen, Mängelgewährleistung und –haftung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten vollumfänglich nachgekommen ist, wobei etwaige Mängelanzeigen uns gegenüber in schriftlicher Form erfolgen müssen. Sie setzen ferner die Einhaltung der in unseren Datenblättern o.ä. angegebenen Betriebsdaten o.ä. voraus. Ohne besondere Vereinbarung stellen von uns zur Verfügung gestellte Produktbeschreibungen, technische Spezifikationen usw. keine Beschaffenheitsgarantie dar. Bei nicht-verborgenen Mängel verfristet das Mängelrügerecht jedenfalls nach Ablauf von einer Woche, gerechnet ab (und inklusive) dem Tag des Erhalts der Ware. Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass für den Behalt der Teillieferung auf Auftraggeberseite vernünftigerweise jedes wirtschaftliche Interesse fehlt.
2. Gibt der Auftraggeber eine bestimmte Warenspezifikation frei, so ist eine diese Spezifikation aufweisende und als solche ordnungsgemäß gefertigte Ware auch dann mangelfrei, wenn sie bei Zugrundelegung eines objektivierte Fehlerbegriffs als mangelbehaftet angesehen werden könnte oder sich letztlich nicht für die vom Auftraggeber verfolgten Zwecke eignet. Überdies stellen jene nicht erheblichen Abweichungen in der Beschaffenheit des vom Auftragnehmer beschafften Materials keinen Sachmangel dar, die nach den Lieferbedingungen des entsprechenden Zulieferers für zulässig / vertragskonform etc. erklärt werden, oder die produktionstechnisch bedingt sind und nicht zu einem Qualitätsgefälle führen.

3. Soweit ein Mangel der Ware bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegt, steht dem Besteller – vorbehaltlich der Regelung in Unterabschnitt 9 – ein Nacherfüllungsanspruch zu, wobei wir diesen nach unserer Wahl in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung von neuer, mangelfreier Ware erbringen. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir – im gesetzlichen Umfang – die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde und diese Verbringung ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entspricht.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (vgl. zum Begriff oben Abschnitt I. Unterabschnitt 4) beruhen; ein entsprechendes Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Schadensersatzanspruch jedoch nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist der Umfang unserer Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei neuer Ware 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. In den Fällen des Unterabschnitts 6, der vorsätzlichen Pflichtverletzung oder der Verwendung unsere Ware für ein Bauwerk, wenn dies seiner üblichen Verwendungsweise entspricht und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat, verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsregelung.
9. Soweit wir gebrauchte Ware verkaufen, ist diese zuvor von uns nicht auf Fehlerfreiheit, Funktionstüchtigkeit etc. untersucht worden; vertragsgemäßer Zustand der Ware ist hier jener, wie sie fällt und liegt (tel quel). Sie wird daher – unbeschadet der Regelung des § 276 III BGB sowie der obigen Unterabschnitte 5 und 6 – unter Ausschluss der Gewährleistung für Sachmängel verkauft.
10. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
11. Soweit vorstehende Regelungen dieses Abschnitts 6 Haftungseinschränkungen und / oder – ausschüsse enthalten, ist damit eine Beweislastumkehr zu Lasten des Bestellers nicht verbunden.
12. Liegt zwischen Besteller und uns eine Vertragsart vor, die kein eigenständiges gesetzliches Gewährleistungsrecht kennt, sollen die Vorschriften dieses Abschnitts VI. dahingehend entsprechend angewendet werden, dass wir unter keinen Umständen strenger oder weiter auf Erfüllung haften als nach vorgenanntem Abschnitt. Sollte die gesetzliche Regelung ohnehin günstiger sein für den Auftragnehmer, verbleibt es bei dieser.
13. Wir sind berechtigt, die Ware mit unserem Firmentext, Firmenzeichen und der Betriebsnummer zu versehen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Muster der von uns für den Auftraggeber gefertigten Ware als Anschauungsmaterial und zu Werbezwecken verwendet werden.

VII. Sonstige Haftung

1. Eine sonstige Haftung auf Schadensersatz besteht, unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und der Vertragsart, ebenfalls nur in den Grenzen von Abschnitt VI. Unterabschnitte 5 und 6 dieser Geschäftsbedingungen. Dies gilt insbesondere – indes nicht abschließend – für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen, für nicht-mangelbezogene Schadensersatzansprüche statt der Leistung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Für die Verjährung dieser Ansprüche gilt – mit Ausnahme deliktischer Ansprüche, die nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren – eine Ausschlussfrist von 18 Monaten, die mit Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers beginnt. Jede weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit vorstehende Regelungen dieses Abschnitts VII. Haftungseinschränkungen und / oder – ausschüsse enthalten, ist damit eine Beweislastumkehr zu Lasten des Bestellers nicht verbunden.

VIII. Verwahrung, Versicherung

Vom Auftraggeber stammende Vorlagen, Rohstoffe und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände, sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Bis zu vorgenanntem Termin erstreckt sich die Verpflichtung des Auftragnehmers zur pfleglichen Behandlung derselben. Die Beschaffung einer eventuell gewünschten Versicherung für die vorgenannten Gegenstände liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

IX. Eigentum, Urheberrecht und sonstige (gewerbliche) Schutzrechte, Freistellung

1. Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.
2. Bei von dritter Seite behaupteten Verletzungen gewerblicher Schutz- und / oder Urheberrechte („GSR“) im Zusammenhang mit von uns gelieferter Ware ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich und umfassend vom entsprechenden Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, die angebliche Verletzung nicht anzuerkennen und uns alle Verteidigungsmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten. Sofern solche GSR-Verletzungen durch spezielle Vorgaben des Bestellers oder eine für uns nicht vorhersehbare Anwendung zustande kommen oder darauf beruhen, dass der Besteller unsere Ware geändert oder mit nicht von uns stammenden Drittprodukten in Verbindung gebracht hat, sind Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen. Vielmehr hat der Besteller uns in derartigen Fällen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Im Übrigen und ohne besondere Vereinbarung sind wir nur verpflichtet, unsere Ware am Erfüllungsort frei von GSR-Rechten Dritter zu halten.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (hier auch als „Vorbehaltsware“ bezeichnet) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag; wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen ist.
2. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir entsprechende rechtswahrende Maßnahmen (etwa Klage nach § 771 ZPO) ergreifen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten solcher Maßnahmen zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstehenden Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Ferner tritt uns der Besteller in diesen Fällen bereits jetzt seine Ansprüche nach § 48 der Insolvenzordnung ab.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
6. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verbundenen / vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung / Vermischung. Erfolgt die Verbindung / Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert solcher Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl unter mehreren für eine Freigabe in Betracht kommenden Sicherheiten liegt im Ermessen des Auftragnehmers.

8. Für Klagen aus dem Eigentumsvorbehalt steht es uns frei, einen Besteller mit Firmensitz im Ausland vor dessen Heimatgericht und unter dessen Heimatrecht in Anspruch zu nehmen. Für letzteren Fall gilt eine solche Eigentumsvorbehaltsregelung als vereinbart, die dem vorstehend geregelten Eigentumsvorbehalt wirtschaftlich am nächsten kommt

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Sonstiges

1. Die deutschen Gerichte sind national wie international ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Verträgen zwischen uns und dem Besteller ergeben, auf welche diese Geschäftsbedingungen (ganz oder teilweise) Anwendung finden. Ferner gilt, dass allein die Gerichte im Gerichtsbezirk der Stadt Neuss örtlich zuständig sein sollen, falls nicht insoweit ein anderer, ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Diese Zuständigkeitsregelung der Sätze 1 und 2 gilt klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen uns und dem Besteller, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der EG VO Nr. 864 / 2007 führen können. Ungeachtet dessen sind und bleiben wir jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen; Abschnitt X Unterabschnitt 8 bleibt ebenfalls unberührt.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts (CISG); Abschnitt X Unterabschnitt 8 bleibt unberührt. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) EG VO Nr. 864 / 2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne vorgenannter Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere Geschäftsbedingungen so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz zugleich Erfüllungsort.
4. Sollten bei Verträgen, deren Bestandteil diese Geschäftsbedingungen durch entsprechende Einbeziehung werden, einzelne oder mehrere ihrer Bestimmungen oder Teile davon außerhalb vorgenannter Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, und zwar aus anderen Gründen als jenen der §§ 305 – 310 BGB, so soll davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen resp. ihrer Teile nicht berührt werden. Vielmehr sind die Vertragsparteien in diesem Fall verpflichtet, an einer Neuregelung mitzuwirken, welche den wirtschaftlichen Absichten der betroffenen Bestimmungen / ihrer Teile weitest möglich entspricht. Das gleiche gilt für den Fall ergänzungsbedürftiger Vertragslücken. § 306 II BGB bleibt unberührt.

Stand: 01.2023